Satzung

über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.03.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. 2017, S. 121 in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBI. 2018, S. 66) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
 - (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 S. 2 zählen insbesondere Kosten der Gemeinde für:
 - 1. die Tourismuswerbung
 - 2. das Freizeit- und Erlebnisbad
 - 3. das Kur- und Wellness-Center
 - 4. das Haus der Insel
 - 5. den Strand
 - (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 S. 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Förderung des Tourismus
 - zu 45,86 v.H. durch Tourismusbeiträge,
 - zu 44,14 v.H. durch Gebühren und sonstige Erlöse,

b) für die touristischen Einrichtungen

zu 5,02 v.H. durch Tourismusbeiträge,

zu 65,75 v.H. durch Kurbeiträge (künftig: Gästebeiträge),

zu 24,22 v.H. durch Gebühren und sonstige Erlöse.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, dauerhaft oder vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird. Der Vorteil wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus dem im Erhebungszeitraum erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Mindestgewinnsatz (Abs. 4).

- (2) Unter Umsatz im Sinn der Satzung wird verstanden der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 Umsatzsteuergesetz, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Maßgebend ist der Umsatz des Erhebungszeitraums.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbstständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage bestimmt.
- (4) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage bestimmt.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 4,68 v. H. des Messbetrages gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der abstrakten Beitragspflicht

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die abstrakte Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums, frühestens mit Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit, und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese eingestellt wird. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 6 Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Inselgemeinde Langeoog die Aufnahme der beitragspflichtigen T\u00e4tigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Inselgemeinde Langeoog an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8 Vorausleistung

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrags.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 9 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 10 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 11 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Langeoog gemäß Artikel 6 Europäische Union-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutz-gesetz erhoben und verarbeitet. Zu diesem Zweck können Daten gemäß § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung insbesondere beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister, beim Tourismus-Service Katasteramt. Langeoog und bei den für das Einwohnermelde-wesen, Ordnungsrecht Bauwesen, sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Inselgemeinde erhoben und verarbeitet werden. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Inselgemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 13 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung in der Fassung der ersten Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Heike Horn

Siegel